

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 7. April 2009

Nr. 5

Inhalt

Ordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Niederrhein vom 3. April 2009

**Ordnung
für die Durchführung von Auswahlverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 3. April 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), und des § 3 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Satz 2 des Dritten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) hat die Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Bei der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Studienplätze an der Hochschule Niederrhein, die in einem Vergabeverfahren mit örtlicher Zulassungsbeschränkung zu vergeben sind, wird als alleiniges Auswahlmerkmal im Auswahlverfahren gemäß Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 der Grad der Qualifikation zugrunde gelegt.

§ 2

Die Hochschule Niederrhein bestimmt die Form des Zulassungsantrags einschließlich der beizufügenden Unterlagen. Sie kann verlangen, dass der Antrag in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars vor Ablauf der jeweiligen Frist elektronisch übermittelt wird. Sie kann ferner verlangen, dass das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular der Hochschule samt den erforderlichen Unterlagen fristgerecht zugeht. Bei der elektronischen Übermittlung trifft die Hochschule dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten. Bewerberinnen und Bewerbern, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen; die Einhaltung von Fristen bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Die Hochschule Niederrhein kann die Durchführung der Auswahlverfahren sowie die Erteilung der entsprechenden Zulassungs- und Ablehnungsbescheide ganz oder teilweise der Stiftung für Hochschulzulassung in Dortmund übertragen.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft. Sie findet Anwendung auf die für das Wintersemester 2009/10 und für das Sommersemester 2010 durchzuführenden Auswahlverfahren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 23. März 2009.

Krefeld und Mönchengladbach, den 3. April 2009

Der Rektor
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr.-Ing. Hermann Ostendorf